

wesenden, mit Ausnahme des Abg. v. Thielau, durch 61 gegen 1 Stimme bejaht.

Präsident D. Haase: Was den dritten Gesetzentwurf anlangt, nämlich das Vorzugsrecht der rückständigen Abgaben im Concurse betreffend, so frage ich: Will die Kammer demselben ihre Zustimmung ertheilen, und zwar mit den von ihr dabei beschlossenen Abänderungen?

Die Frage wird beim Namensaufruf mit 61 gegen 2 Stimmen (Sachse und v. Thielau) bejaht und das Resultat der Abstimmung durch Namensaufruf über die drei Gesetzentwürfe den wieder eintretenden königl. Commissarien bekannt gemacht.

Präsident D. Haase: Ich habe der geehrten Kammer anzuzeigen, daß uns soeben aus der ersten Kammer ein all höchstes Decret mitgetheilt worden ist, welches jetzt der Kammer bekannt gemacht werden wird.

Secretair D. Schröder: Das allerhöchste Decret lautet so:

Se. Königl. Majestät haben Sich über die dermalige Lage der ständischen Geschäfte Vortrag erstatten lassen und daraus die Ueberzeugung gewonnen, daß es möglich sein werde, die an die Ständeversammlung gelangten Regierungsvorlagen innerhalb der nächsten Wochen vollständig zur Erledigung zu bringen.

Se. Königl. Majestät haben daher den Schluß des gegenwärtigen Landtags auf den 21. künftigen Monats zu bestimmen geruht und erwarten, daß die noch rückständigen Erklärungen spätestens bis zum 19. desselben Monats eingehen werden, um die darauf zu ertheilenden allerhöchsten Entschlüsse, soweit thunlich, noch im Landtagsabschied eröffnen zu können.

Allerhöchst dieselben lassen den getreuen Ständen hiervon andurch Eröffnung thun und bleiben denselben in Huld und Gnaden jeder Zeit wohl beigethan.

Dresden, am 20. Juli 1843.

Friedrich August.

(L. S.)

Bernhard von Lindenau.

Decret an die Stände,
den Schluß des gegenwärtigen
Landtags betreffend.

Präsident D. Haase: Wir gehen nun über auf den Gegenstand, welcher zunächst auf unserer heutigen Tagesordnung steht, nämlich auf den Vortrag des Berichts der ersten Deputation über den Gesetzentwurf, die Theilbarkeit des Grund und Bodens und die Anlegung neuer Nahrungen betreffend.

Referent Secretair D. Schröder: Das allerhöchste Decret, den Entwurf eines Gesetzes über die Theilbarkeit des Grund und Bodens und die Anlegung neuer Nahrungen betreffend, lautet:

Se. Königliche Majestät lassen den getreuen Ständen den Entwurf zu einem Gesetze über die Theilbarkeit des Grund und Bodens und die Anlegung neuer Nahrungen, nebst dazu gehörigen Motiven und sonstigen Unterlagen, andurch zugehen und sehen der hierüber abzugebenden Erklärung in Huld

und Gnaden, womit Sie denselben wohl beigethan bleiben, entgegen.

Gegeben zu Dresden, den 17. Februar 1843.

Friedrich August.

Eduard Gottlob Rostk und Schänckendorf.

Der Bericht hierüber lautet in seinem allgemeinen Theile:

Der vorliegende Gesetzentwurf ist laut der beigegebenen Motive und des dem Berichte der ersten Kammer beigedruckten Aufsatzes unter O durch die Wahrnehmung veranlaßt worden, daß in den letzten Jahren nicht allein die Zahl der gewöhnlichen Dismembrationsfälle sich sehr vermehrt hat, sondern daß auch in manchen Gegenden des Landes das Zerbrechen ganzer Güter in eine große Anzahl Parzellen, und so das sofortige Herabbringen der Stammgüter bis auf den gesetzlich gestatteten geringsten Umfang, immer öfter vorgekommen ist, und hat der Entwurf den Zweck, dieses Gebahren mit dem Grundeigenthume zu beschränken und resp. zu verhindern.

Zuvörderst erlaubt sich die Deputation, hieran folgende Bemerkungen zu knüpfen.

In Sachsen hat man schon seit den frühesten Zeiten die Nothwendigkeit anerkannt, das Gebahren mit dem Grund und Boden und insbesondere dessen Zertheilung zu beaufsichtigen und zu beschränken, obwohl ursprünglich nur das Steuerinteresse des Staates die Veranlassung dazu gegeben hat, wie aus der ältesten vorhandenen Vorschrift

Befehl vom 16. November 1637. C. A. T. II.

S. 1423

klar hervorgeht. In den späteren Zeiten und namentlich in dem Generale vom 15. August 1766. C. A. C. I. T. II.

S. 345

traten auch landespolizeiliche Gründe hinzu und lag ihnen die Ansicht unter, daß die Theilung des größern Grundeigenthums in kleinere Parzellen in manchen Fällen recht nützlich und wünschenswerth sei, daß sie aber, sobald sie zu weit getrieben werde, auch in der That dem Staatswohle gefährlich werden könne.

Das Maß aber, bis zu welchem die Theilung gestattet werden dürfe, beruht freilich auf verschiedenen Ansichten und willkürlichen Bestimmungen. Das angezogene Generale von 1766 setzt

für die geschlossenen Güter in den Erblanden fest, daß

bei Hufen- oder starken Gütern $\frac{1}{2}$ Hufe des besten Landes,

bei $\frac{1}{2}$ Hufengütern $\frac{1}{3}$ Hufe dergleichen Landes

und bei schwachen Gütern ein Acker oder Scheffel des besten Heimfeldes

als consolidirt und von dem Hause unzertrennlich beibehalten werden solle, während das Mandat vom 11. Januar 1823

für die Rittergüter in den Erblanden

nur die Bestimmung enthält, daß die hier vorkommenden Abtrennungen genehmigt werden sollten, sobald sie ohne Nachtheil für die Dekonomie des Hauptgutes erfolgen könnten. Was aber

die Oberlausitz

betrifft, so hat die Verordnung vom 25. Juli 1825

in Betreff der Rittergüter

ausgesprochen, daß zu einer derartigen Dismembration zwar die Genehmigung der vorgesetzten Behörde erforderlich sei, es ist jedoch ein Grund, aus dem diese Genehmigung versagt werden könne, nicht beigelegt, im Gegentheil ist darin die im Ferdinand-